

- Inhalt:**
- S. 1: Bebauungsplan - Aufstellungsbeschluss und Echte Bürgerbeteiligung für den Bebauungsplan der Stadt Rehau zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Reutlich-Nord, TG 1“ mit Änderung des Bebauungsplans zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Reutlich-Nord, TG 1“
  - S. 3: Bekanntmachung des Aufhebungsverordnung zur Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Gartenabfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in der Stadt Rehau
  - S. 4: Bekanntmachung der Neufassung der Benutzungssatzung für das Museumszentrum der Stadt Rehau
  - S. 5: Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung für das Museumszentrum der Stadt Rehau

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan - Aufstellungsbeschluss und Echte Bürgerbeteiligung**

für den Bebauungsplan der Stadt Rehau zur

### **2. Änderung des Bebauungsplans „Reutlich-Nord, TG 1“ mit Änderung des Bebauungsplans zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Reutlich-Nord, TG 1“**

#### **Aufstellungsbeschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Rehau hat die Aufstellung eines Bebauungsplans in der Sitzung am 26.04.2017 beschlossen. Der Bebauungsplan wird als Resultat einer Überprüfung des aus 1990 stammenden Bebauungsplans betrachtet. Die Änderungen zielen auf eine verstärkte Anwendbarkeit des Freistellungsverfahrens für die Einzelgebäude. Festsetzungen, die sich als hinderlich für zeitgemäße Architektur und Hausgestaltung herausstellten, werden so angepasst, dass im vertretbaren städtebaulichen Rahmen mehr Variationen der Bautypen zulässig sind. Die Änderungsplanung greift die Idee der schlanken Bebauungspläne auf, die mit einem geringen Festsetzungsumfang auskommen. Für die bereits bebauten Grundstücke ergeben sich für Anbauten und Erweiterung damit auch Erleichterungen. Der Geltungsbereich ist in der beiliegenden Planskizze dargestellt und umfasst im Wesentlichen die Erlenstraße und Kastanienallee sowie die Eichenstraße.

Der Bebauungsplan ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung und wird gemäß § 13 a Bausetzbuch (BauGB) aufgestellt. Eine Umweltprüfung wird in diesem Verfahren nicht durchgeführt.

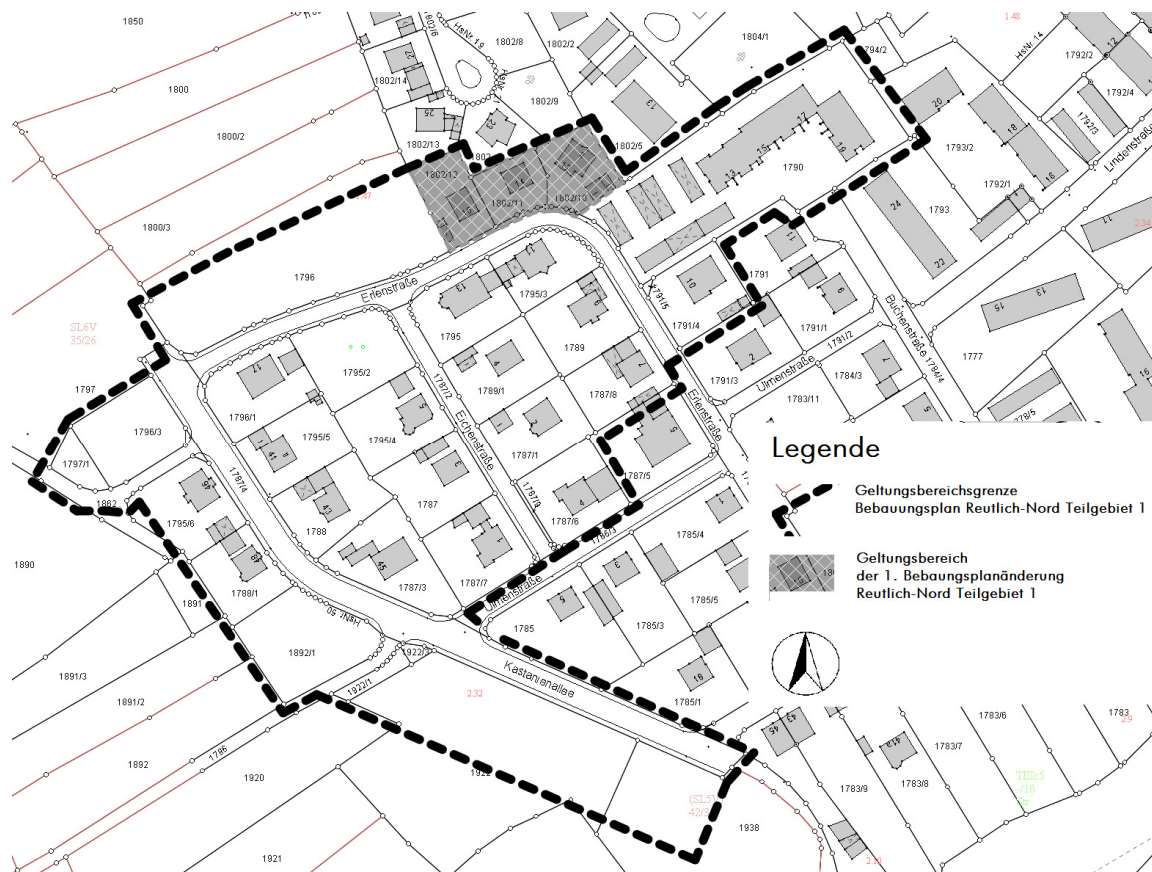
### Echte Bürgerbeteiligung:

Der Vorentwurf des Bebauungsplans liegt in der Zeit vom **08.05.2017 bis 09.06.2017** im Rathaus Rehau, Martin-Luther-Str. 1, 95111 Rehau, Zimmer- Nr. 202, 2. Stock, in der Zeit von

|                                       |                   |
|---------------------------------------|-------------------|
| Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag | 08.00 – 12.00 Uhr |
| Mittwoch                              | 08.00 – 13.00 Uhr |
| Montag und Donnerstag                 | 14.00 – 16.00 Uhr |
| Dienstag                              | 14.00 – 18.00 Uhr |

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB besteht die Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und der wesentlichen Auswirkungen dieser Planung sowie die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.



## LAGEPLAN DES GELTUNGSBEREICHS

ohne Maßstab

Für den Bebauungsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Reutlich-Nord, TG 1“ mit Änderung des Bebauungsplans zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Reutlich-Nord, TG 1“

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgeben kann und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rehau, 27.04.2017  
S t a d t R e h a u  
gez.

Abraham  
1. Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund von Art. 48 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes des Freistaats Bayern (LStVG) folgende

### **Aufhebungsverordnung zur Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Gartenabfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in der Stadt Rehau**

#### **§ 1**

Die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Gartenabfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in der Stadt Rehau vom 29.06.2001 wird aufgehoben

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 22.02.2017 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 23.02.2017  
gez.

Abraham  
1. Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

### **Benutzungssatzung für das Museumszentrum der Stadt Rehau**

#### **§ 1 - Öffentliche Einrichtung**

Das Museumszentrum der Stadt Rehau, untergebracht in den Liegenschaften Maxplatz 5 – 9 und Angergäßchen 2 (Mechanische Werkstätte), ist eine öffentliche Einrichtung nach Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). Diese kann auch von Auswärtigen benutzt werden.

#### **§ 2 - Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten des Museumszentrums werden durch Aushang, in geeigneten Druckmedien sowie auf der Homepage der Stadt Rehau bekanntgegeben.

#### **§ 3 - Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Museumszentrums werden Benutzungsgebühren gemäß der Gebührensatzung für das Museumszentrum Rehau in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### **§ 4 – Benutzungsrecht - Besichtigung**

Das Museumszentrum steht während der Öffnungszeiten jedem, der die Eintrittsgebühr nach der Gebührensatzung entrichtet hat, zur zweckentsprechenden Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Im Rahmen der Nutzung können die Sammlungsgegenstände in den Schauräumen während der nach § 2 bekanntgegebenen Öffnungszeiten von jedermann, der Gebühren nach § 3 entrichtet hat, besichtigt werden.

#### **§ 5 - Haftung und Versicherung**

Die Benutzer haften für durch sie verursachte Beschädigungen an der Bausubstanz sowie an Einrichtungsgegenständen im Museumszentrum und gegenüber Dritten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stadt Rehau übernimmt für auftretende Schäden keine Haftung: es sei denn, es ist grob fahrlässiges Verhalten von städtischen Bediensteten nachweisbar.

#### **§ 6 - Leitung, Hausrecht**

Die Leitung des Museumszentrums obliegt dem Museumsleiter. Dienstlich untersteht diese(r) dem 1. Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter, in Abwesenheit beider dem Leiter des Referates I der Stadtverwaltung Rehau.

Dem Leiter des Referates I obliegt außerdem die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb des Hauses, einschließlich der Wahrnehmung des Hausrechtes.

#### **§ 7 – Verhalten im Museumszentrum**

Die Räumlichkeiten des Museumszentrums sind schonend zu behandeln, Einrichtungsgegenstände dürfen von den Benutzern nicht berührt werden.

Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe, der Ordnung und der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Benutzern erwartet. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen. Den Anweisungen des Museumspersonals ist von den Benutzern Folge zu leisten.

Nicht gestattet sind im Museumszentrum insbesondere das Rauchen, Herumtoben, Lärmen, Singen und Pfeifen sowie der Betrieb von Rundfunk-, Tonband- und Fernsehgeräten, Platten- und CD-Spielern und Musikinstrumenten.

Bezüglich dem Fotografieren ist den Anweisungen des Museumspersonals Folge zu leisten.

### **§ 8 - Verstöße**

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann durch die Stadtverwaltung ein zeitweises oder dauerndes Benutzungsverbot verhängt werden.

### **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für das Museumszentrum Rehau vom 30.05.2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22.02.2017 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 23.02.2017  
gez.

Abraham  
1. Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende

### **Gebührensatzung für das Museumszentrum Rehau**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Museumszentrens Rehau erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.:

- 1) Benutzungsgebühren für den Besuch des Heimatmuseums und des Puppen- und Spielzeugmuseums, wenn beide Museen geöffnet sind:

|                        |        |
|------------------------|--------|
| Erwachsene:            | 2,00 € |
| Kinder (6 – 16 Jahre): | 1,00 € |
| Familienkarte:         | 4,00 € |

- 2) Sonstige Gebühren:

Für Drucksachen, ähnliche zum Verkauf angebotene Artikel oder sonstige Leistungen ist die Verwaltung ermächtigt, eine Gebühr nach Aufwand festzusetzen.

### **§ 2 - Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist der jeder Besucher des Museumszentrums Rehau als Einzelperson.

### **§ 3 - Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht beim Passieren der Kassentheke im Museumszentrum Rehau.

Die Gebühren werden sofort fällig. Sie werden bei Fälligkeit in Barzahlung vom Kassenpersonal vereinnahmt.

### **§ 4 - Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Museumszentrum Rehau vom 30.05.2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22.02.2017 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 23.02.2017

gez.

Abraham  
1. Bürgermeister